

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Königwartha über die Trinkwasserversorgung und den Anschluss an die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen (Rumpfsatzung - Trinkwasser)

Aufgrund von § 57 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2,9,17, und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Königwartha am 17.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

§ 8 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend dem § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG), mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1000,00 € geahndet werden.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Königwartha, am 17.05.2006

Paschke
Bürgermeister